

88. In welchem Sinne ist die Erhebung einer Klage auf Forderungsfeststellung gegen den Gemeinschuldner während des Konkurses, wenn dieser der Feststellung im Prüfungstermine widersprochen hat, zu verstehen? Bedarf es zur Begründung des besonderen Nachweises eines Interesses an alsbaldiger Feststellung im Sinne des §. 231 C.P.O.?

I. Civilsenat. Ur. v. 23. März 1889 i. S. Sch. (Wett.) w. U. (Kl.)  
Rep. I. 33/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Der Kläger hat im vorliegenden Prozesse Klage auf Feststellung der von ihm im Konkurse des einen Beklagten, des Ehemannes Sch., angemeldeten Konkursforderungen gegen beide Beklagte, den Ehemann Sch. und dessen Ehefrau, erhoben, weil, während der Konkursverwaltung diese Forderungen nicht bestritt, beide Beklagte, die Ehefrau Sch. in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubigerin, der Ehemann Sch. in seiner Eigenschaft als Gemeinschuldner, dieselben im Prüfungstermine bestritten hatten. Soweit die Klage gegen die Ehefrau Sch. gerichtet ist, liegt unzweifelhaft die Klage aus §. 134 R.O. vor, welche nichts weiter als die Teilnahmerechtigung der angemeldeten Forderungen an der Befriedigung aus der Konkursmasse zum Gegenstande hat. . . .

Dagegen war für die Feststellung der Forderungen im Konkurse der Widerspruch des Ehemannes Sch. bedeutungslos, da der Widerspruch des Gemeinschuldners solche Feststellung nicht hindert (vgl. §. 132 Abs. 1 R.O.). Sein Widerspruch ist nur in der Richtung von Bedeutung, daß solcher ausdrückliche Widerspruch im Prüfungstermine die Zwangsvollstreckung gegen ihn nach der Aufhebung des Konkursverfahrens hindert, die ohne solchen Widerspruch den Gläubigern, deren Forderungen im Konkurse festgestellt sind, aus der Eintragung

in die Tabelle unter entsprechender Anwendung der §§. 662—701 C.P.D. zusteht (§. 152 Abs. 2. R.D.). Hätte nun in Verkenennung der Unerheblichkeit des Widerspruches des Ehemannes Sch. als Gemeinschuldners für die Feststellung der angemeldeten Forderungen im Konkurse die geschene Richtung der Klage auch gegen ihn nur die Bedeutung gehabt, ihm für die Feststellung der Forderungen im Konkurse eine Parteirolle, die ihm hierfür gar nicht obliegt, aufzuzwingen, so würde, wenn er auch in diesem Sinne zu Unrecht verurteilt wäre, doch seine Revision als unzulässig zurückzuweisen sein, da für die Feststellung der Forderungen im Konkurse, auch wenn sie gegen jemand verfolgt wird, dessen Bestreiten für diesen Erfolg unerheblich ist, immer der Grundsatz des §. 136 R.D. in betreff der Wertbemessung nach dem Verhältnisse der Teilungs- zur Schuldenmasse maßgebend bleibt. In diesem Sinne würde die Klage gegen den Ehemann Sch., da in derselben zur Begründung des Anspruches gegen ihn außer seinem Widerspruche nichts Besonderes geltend gemacht und gegen beide Beklagte nur ein Klagantrag, und zwar, die in dem Konkursverfahren angemeldeten, in der Konkurstabelle unter Nr. 1. 2. 3 aufgeführten Forderungen festzustellen, gestellt ist, entsprechend diesem Klagantrage auch das Urteil ergangen ist, aufzufassen sein, wenn es zu der noch während des Konkursverfahrens erfolgenden Geltendmachung des vorgenannten Vollstreckungsanspruches aus §. 152 a. a. D. gegen den Gemeinschuldner noch besonderer Voraussetzungen oder eines Klagantrages mit anderem Inhalte bedürfte. Dies war aber zu verneinen.

Es herrscht allgemeines Einverständnis darüber, daß der Gemeinschuldner auch während des Konkurses und trotz desselben, soweit der Prozeßzweck nicht die Befriedigung aus der Konkursmasse ist, verklagt werden kann. Ob, wenn es sich um die Geltendmachung von Forderungen handelt, für welche die Vollstreckung gegen den Gemeinschuldner während des Konkurses wegen dieses Konkurses ausgeschlossen ist, eine Klage auf Verurteilung, nach Aufhebung des Konkursverfahrens, soweit in diesem keine Befriedigung oder kein Zwangsvergleich erfolgt ist, zu zahlen, oder nur eine Klage auf Feststellung der Forderung, und zwar unter erforderten Nachweise eines Feststellungsinteresses gemäß §. 231 C.P.D. der zulässige Rechtsbehelf ist, dies braucht hier im allgemeinen nicht erörtert zu werden.

Darüber kann ein begründeter Zweifel nicht herrschen, daß, wenn nach §. 132 Abs. 2 R.D. für den Fall eines Bestreitens der zum Konkurse angemeldeten Forderung seitens des Gemeinschuldners die Aufnahme des Rechtsstreites gegen diesen zugelassen ist, hieraus nicht zu folgern ist, daß nicht auch, wenn bisher noch kein Prozeß gegen den Gemeinschuldner anhängig war, nunmehr infolge seines Bestreitens ein solcher gegen ihn anhängig gemacht werden kann. Über den Inhalt und die Begründung des Prozeßbegehrens in diesem Falle kann aber ein Bedenken nicht obwalten. Wenn das Gesetz in §. 152 Abs. 2 bestimmt, daß für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung stattfindet, so gewährt damit das Gesetz den Gläubigern unter den gegebenen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Vollstreckung. Mag nun auch schon die bloße Thatsache, daß der Gemeinschuldner bestritten hat, ohne Rücksicht auf die Begründetheit des Bestreitens, dem Vollstreckungsverfahren entsprechend §. 152 Abs. 2 zunächst im Wege stehen, so kann doch der Rechtsanspruch auf die Vollstreckung auf Grund der Feststellung in der Tabelle nicht durch ein unbegründetes Bestreiten beseitigt werden. Es muß also dem Gläubiger freistehen, gegen die durch unbegründetes Bestreiten erfolgende Beeinträchtigung seiner Rechtslage Schutz zu fordern.

Dies geschieht, indem er gegen den Gemeinschuldner auf Feststellung des Bestehens seiner Forderung klagt, mag nun der Klageantrag gerade ausdrücklich hierauf oder auf Zurückziehung des Widerspruchs oder des Bestreitens des Gemeinschuldners gerichtet sein. Die Klage ist eine Feststellungsklage, bei welcher aber das Feststellungsinteresse ohne weiteres wegen des §. 152 a. a. D. gegeben ist, weil das unbegründete Bestreiten der angemeldeten Forderungen seitens des Gemeinschuldners eine Benachteiligung der Rechtslage des Gläubigers enthält, gegen welche die urteilsmäßige Feststellung des Bestehens der Forderungen dem Gemeinschuldner gegenüber das richtige Reaktionsmittel, das Mittel gewährt, durch welches sein Recht Befriedigung erfährt. Denn, sobald neben der Eintragung in die Tabelle solches rechtskräftige Urteil der Feststellung der angemeldeten Forderungen gegenüber dem Gemeinschuldner überreicht werden kann, wird damit

das frühere Bestreiten des Gemeinschuldners in seiner Wirkung beseitigt, und die Zwangsvollstreckung kann gemäß §. 152 Abs. 2 a. a. D. aus den §§. 662—701 C. P. D. erfolgen. Demnach entspricht der Klageantrag auf Feststellung der Forderungen, gegen den Gemeinschuldner gerichtet, der Geltendmachung des eventuellen Vollstreckungsanspruches gemäß §. 152 R. D., und es bedurfte für diesen, abgesehen von der Begründung der angemeldeten Forderungen und dem Hinweise auf das erfolgte Bestreiten derselben seitens des Gemeinschuldners im Prüfungstermine, keiner besonderen Begründung. Daß demnach derselbe Klageantrag in der Richtung gegen die Ehefrau Sch. und gegen den Ehemann eine verschiedene Bedeutung hat, ist die Folge davon, daß es sich in Wirklichkeit um zwei miteinander verbundene Klagen mit verschiedenem Gegenstande des Anspruches handelt, von denen die eine gegen die Ehefrau Sch. die Befriedigung aus der Konkursmasse, die andere gegen den Ehemann die Feststellung ihm gegenüber behufs späterer Vollstreckbarkeit der Feststellung im Konkurse gegen sein Vermögen verfolgt. Zulässig war diese Klagenhäufung gemäß §. 56 C. P. D., da die Ansprüche auf demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. . . . Bei dieser Auffassung war die Revision des Ehemannes Sch! zulässig, da alsdann die Forderungen ihm gegenüber zu dem vollen angemeldeten Betrage, nur abzüglich der voraussichtlich aus der Konkursmasse auf sie entfallenden Beträge von höchstens 10 Prozent, den Beschwerdewert ausmachen, der 1500 M erheblich übersteigt.“